

## **Elektro-Energieversorgung der Gemeinde Zeihen**

---

### **Ausführungsbestimmungen für Naturstrom**

**Gültigkeit ab 01.01.2015**

- 1. Naturstrombezug zertifiziert mit dem Label „naturemade star“  
Herstellung im Netzgebiet der Energieversorgung Zeihen**
- 2. Entschädigung an Naturstrom Lieferanten im Netzgebiet der Energieversorgung Zeihen**

Sobald der Kunde in die KEV von Swissgrid aufgenommen wird, ist er verpflichtet, der EVZ betreffend Änderung der Verrechnungsart Meldung zu erstatten.

## Geltungsbereich

Gestützt auf das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Gemeinde Zeihen vom 24. November 2006 (Elektra-Reglement) regeln die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

1. Den Bezug von Naturstrom mit Herstellung im Netzgebiet der EVZ.
2. Die Entschädigung an Naturstrom Lieferanten im Netzgebiet der EVZ.

## Was ist Naturstrom

Unter Naturstromherstellung im Netzgebiet des EV-Zeihen fallen:

- Photovoltaikanlagen
- Windanlagen
- Biogas-Anlagen
- Kleinwasserkraftwerke

## Normen

- NIV                    Niederspannungs-Installations-Verordnung
- NEV                    Niederspannungs Erzeugungs-Verordnung
- 233.0690 d            Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen

## Aktualisierung, Genehmigung & Inkraftsetzung

Die Aktualisierung erfolgt auf Antrag der Elektrakommission in Absprache mit der Energie- und Umweltkommission. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat.

## Abkürzungen:

- EVZ                    Elektrizitätsversorgung Zeihen
- ELK                    Elektrakommission Zeihen
- EUK                    Energie- und Umweltkommission Zeihen
- KEV                    Kostendeckende Einspeisevergütung
- EIV                    Einmalvergütung durch Swissgrid
- SDL                    Systemdienstleistungen
- EEA                    Energieerzeugungsanlagen
- HKN                    Herkunftsnachweis
- BG-EE                Bilanzgruppe Erneuerbare Energie
- HT                    Hochtarif Zone 1
- NT                    Niedertarif Zone 2
- öMW                    ökologischer Mehrwert

## Verantwortlichkeit

Die Elektrakommission ist für die Umsetzung des Reglements verantwortlich.

## 1. Bezug von Naturstrom aus dem Netzgebiet der EVZ

Kunden im Netzgebiet der EVZ haben die Möglichkeit, erneuerbare Energie zu beziehen und zu fördern.

Durch die Entrichtung eines ökologischen Mehrwertzuschlages zum regulären Stromtarif wird die Produktion von Naturstrom im Dorf unterstützt.

<b>Ökologischer Mehrwert:</b>	Die Höhe des ökologischen Mehrwerts ist im Tarifreglement der Elektroenergieversorgung Zeihen festgelegt.
<b>Solarstromtranchen:</b>	Es können Tranchen von je 500 kWh bis zur max. Erzeugung bezogen werden. Die Höhe des Solarstrom-Abos kann jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per 31. Dezember für das darauf folgende Jahr angepasst werden.
<b>Solarstrombestellung:</b>	Die Bestellung erfolgt bei der EUK bzw. Gemeindeverwaltung Zeihen einmalig bis auf Widerruf.
<b>Kündigungsfrist:</b>	Beide Parteien können das Naturstrom-Abonnement jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Dezember kündigen. Wird das Naturstrom-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um ein Jahr.
<b>Abrechnungsperiode:</b>	Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
<b>Rechnungsstellung:</b>	Der ökologische Mehrwert der bestellten Menge wird mit der Stromrechnung per Ende Jahr verrechnet.
<b>Gutschein:</b>	Der ökologische Mehrwert von Zeiher Naturstrom kann auch in Form eines Gutscheines weiterverschenkt werden. Gutscheine können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
<b>Naturstromproduktion:</b>	Die Elektroversorgung Zeihen garantiert durch nachgewiesener Herkunft, dass der verkaufte Naturstrom die effektive Produktionsmenge nicht übersteigt.
<b>Versorgungsengpass:</b>	Ist die Nachfrage höher als die Produktionsmenge der EVZ eigenen Anlage, kann - sofern vorhanden - Energie aus privater nicht KEV-vermarkteter Einspeisung aus dem EVZ-Gebiet bezogen werden. Kann die Nachfrage immer noch nicht gedeckt werden, wird eine Warteliste geführt. Die Entschädigung an private Lieferanten richtet sich nach dem ökologischen Mehrwert der EVZ.

## 2. Einspeisung aus privaten erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen

Für die Einspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) für erneuerbare Energien stehen folgende zwei Varianten zur Verfügung.

### 2.1 Messung von Überschussenergie

Als Überschussenergie gilt die erzeugte Energie, für welche am Ort der Produktionsstätte kein Eigenbedarf besteht. Die Zähler werden so parametrieren, dass die ins Netz eingespeisene und die bezogenen Energiemengen mit separaten Zählwerken gemessen werden. Die Differenz der zu verrechnenden bzw. zu vergütenden Energie erfolgt Ende Jahr mit der Rechnungsstellung.

#### 2.1.2 Vergütung der Überschussenergie

Die Überschussenergie wird wie folgt vergütet:

- Energie gemäss gültigem Tarifreglement, Tarifgruppe HLG Zone 1 (HT) und Zone 2 (NT)
- Die aktuellen Netzkosten des Vorlieferanten

#### 2.1.3 Gültigkeit der Vergütung

Die Vergütung gilt für folgende Erzeugungsanlagen:

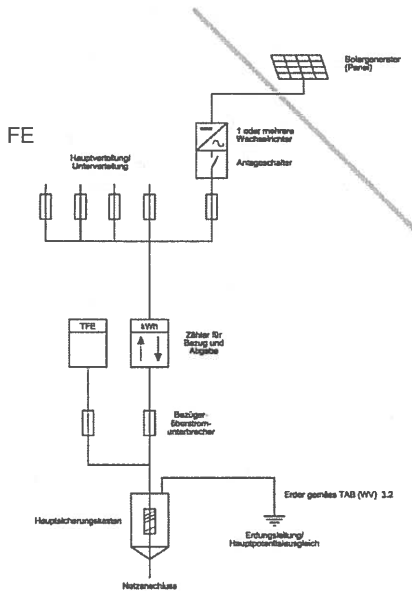
- Energieerzeugungsanlagen die auf der KEV-Warteliste sind
- Energieerzeugungsanlagen mit Herkunftsnachweis für öMW-Vermarktung
- Energieerzeugungsanlagen mit einer Einmalvergütung gemäss Definition Swissgrid

#### 2.1.4 Ausnahmen der Vergütung

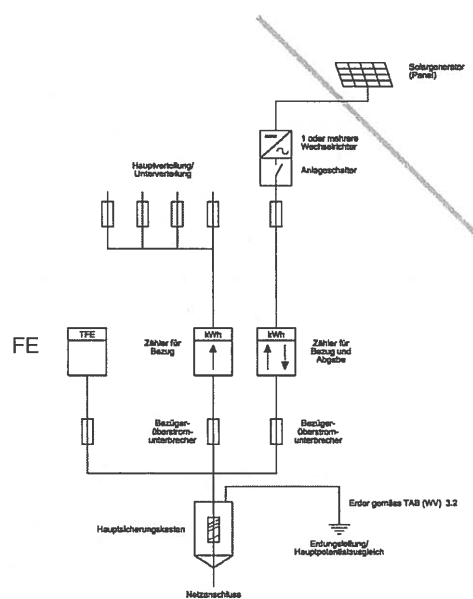
Sobald der Kunde in die KEV von Swissgrid aufgenommen wird, ist er verpflichtet, der EVZ betreffend Änderung der Verrechnungsart Meldung zu erstatten.

Energieerzeugungsanlagen, welche in die KEV aufgenommen wurden, bekommen die Energie direkt durch die "Bilanzgruppe Erneuerbare Energie" vergütet und werden nicht mehr durch die EVZ entschädigt.

Vorteil für den Kunden	Nachteil
<p>Die Grundgebühr wird nur für einen Zähler verrechnet.</p> <p>Die produzierte Energie wird selbst verbraucht, dadurch nimmt der Strombezug aus dem Netz ab.</p> <p>Der Eigenverbrauch ist von den KEV und SDL Gebühren befreit.</p>	<p>Der Zähler muss für zwei Energierichtungen parametrieren werden.</p> <p>Bei einem Wechsel in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) fallen Installationskosten für den Einbau sowie die Grundgebühr des zweiten Zählers an.</p>



**Schema einer Messung für Überschussenergie nach Pt. 2.1**



**Schema für eine Messung von Direkteinspeisung nach Pt. 2.2**

## 2.2 Messung bei Direkteinspeisung

Einspeisen der gesamten Produktion der Energieerzeugungsanlage ins Netz der EVZ .  
Bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist das Messschema "Direkteinspeisung" vorgeschrieben.

Vorteil für den Kunden	Nachteil
Ein Wechsel zur KEV kann ohne Installationsänderung erfolgen.	Die Installation eines zweiten Zählers geht zu Lasten des Kunden.
Messwerte von Bezug und Produktion sind getrennt verfügbar.	Die erzeugte Energie wird vollumfänglich ins Netz eingespeisen und steht dem Kunden nicht mehr zur Verfügung. D.h. der ganze Eigenverbrauch muss mit den KEV und SDL Gebühren verrechnet werden.

### 2.2.1 Vergütung und Gültigkeit der Energieeinspeisung ohne KEV Vertrag mit Swissgrid

Die Überschussenergie (Differenz zwischen eingespeisener und bezogener Energiemenge) wird wie unter Pt. 2.1.2 sowie Pt. 2.1.3 beschrieben vergütet.

### 2.2.2 Vergütung der Energieeinspeisung mit KEV Vertrag mit Swissgrid

Sobald der Kunde in die KEV von Swissgrid aufgenommen wird, ist er verpflichtet, der EVZ betreffend Änderung der Verrechnungsart Meldung zu erstatten.  
Energieerzeugungsanlagen, welche in die KEV aufgenommen wurden, bekommen die Energie direkt durch die "Bilanzgruppe Erneuerbare Energie" vergütet und werden nicht mehr durch die EVZ entschädigt.

### 3. Genehmigung und Inkraftsetzung

#### 3.1 Genehmigung

Diese Ausführungsbestimmungen für Naturstrom der EV Zeihen wurden am 20. Januar 2015 durch den Gemeinderat Zeihen genehmigt.

Sie ersetzen das Reglement für Naturstrom vom 3. April 2012, welches rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde.

#### 3.2 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen für Naturstrom der EV Zeihen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Zeihen, 20. Januar 2015

**NAMENS DES GEMEINDERATES ZEIHEN**

Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber

